

Richtlinien für den Verleih von Spiel-/Sportgeräten des Spiel-/Sportgerätepools des Kreissportverbandes Pinneberg e.V. und sonstiger Materialien

1. Antragsberechtigung

Anträge auf Ausleihe von Materialien, die Eigentum des Kreissportverbandes Pinneberg e.V. sind, können von allen Mitgliedsvereinen und -verbänden an den KSV gerichtet werden. In Ausnahmefällen können Anträge auch von anderen gemeinnützigen Organisationen gestellt werden.

2. Antragstellung

Anträge können nur mit dem dafür vorgesehenen Formblatt gestellt werden. Sie sollten mindestens **einen Monat** vor Veranstaltungsbeginn beim KSV eingereicht werden.

3. Entscheidung

Über vorliegende Anträge entscheidet der/die zuständige Mitarbeiter/in des KSV. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung von Materialien. Für zum Zeitpunkt der geplanten Nutzung nicht vorhandene oder beschädigte Materialien kann vom KSV kein Ersatz geleistet werden. Bei einer Zusage kommt ein befristeter Leihvertrag zustande, d. h. die benötigten Materialien können für einen begrenzten Zeitraum genutzt werden.

4. Nutzungsdauer

Der KSV entscheidet über die Nutzungsdauer. Diese richtet sich nach dem Zeitraum der Veranstaltung und danach, ob weitere Anforderungen vorliegen. **Aus- und Rückgabezeiten:** nach Vereinbarung

5. Ausleihgebühren

Mitgliedsvereine, Fachverbände und Fachsparten erhalten die Materialien kostenlos. Bei einem Verleih ab 5 Geräten wird eine Kostenbeteiligung von 5,00 € erhoben. Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Materialien muss eine Kautionshöhe von 25 € hinterlegt sein. Pro Tag der Überziehung der Ausleihdauer wird von dieser Kautionshöhe ein Betrag in Höhe von 5 € abgezogen. Bei Nichtbeachtung von Punkt 6. dieser Richtlinien werden die daraus entstandenen Kosten ebenfalls von der Kautionshöhe abgezogen, darüber hinausgehende Kosten in Rechnung gestellt. Organisationen, die nicht Mitglied des KSV sind, zahlen generell eine Ausleihgebühr von 10 €

6. Pflichten der Entleiher

Der/Die Entleiher/in ist zu einer sorgfältigen Behandlung der Materialien verpflichtet. Zur Gebrauchsüberlassung an Dritte ist er/sie nicht befugt. Beschädigungen, die an Materialien entstanden sind, sind unverzüglich von dem/der Entleiher/in dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des KSV anzuzeigen. Schäden, die durch eine verspätete Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des/der Entleihers/Entleiherin. Der/Die Entleiher/in haftet unabhängig vom Verschulden für Reparaturkosten bzw. Kosten der Neubeschaffung bei nicht sachgerechtem Gebrauch oder Verlust der Materialien. Sie sind durch den/die Entleiher/in innerhalb der vereinbarten Zeit zurückzugeben.

7. Transport

Die Materialien sind von dem/der Entleiher/in auf eigene Kosten vom KSV abzuholen bzw. wieder zum KSV zurückzubringen. **Die Be- und Entladung obliegt dem Entleiher.**

8. Beendigung des Vertrages

Der Leihvertrag endet nach Rückgabe der Materialien und der Bestätigung, dass diese sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befinden. Der KSV kann eine vorzeitige Rückgabe der Materialien verlangen, wenn der/die Entleiher/in sie vertragswidrig gebraucht, insbesondere sie Dritten überlässt und die ihm/ihr obliegende Sorgfalt bei der Benutzung verletzt.